

Der Deutsche Metallarbeiter

Erscheint wöchentlich Samstags. Abonnementspreis durch die Post bezogen vierteljährlich 3,00 M. Einzelgenpreis: Die 6 gepalt. Millimeterzelle für Arbeitsgesuche 1,00 M. Geschäfts- u. Privatanzeigen 1,20 M.

Eigentum des Christlichen Metallarbeiter-Verbandes Deutschlands.

Schriftleitung u. Geschäftsstelle: Duisburg, Stapelstr. 17. Fernruf 3366 und 3367. Schluß der Redaktion: Samstags morgens 11 Uhr. 30 Schriften u. Abonnementsbestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Organ für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Metall-, Hütten- und chemischen Industrie

Nummer 39

Duisburg, den 24. September 1921

22. Jahrgang

Der neue Arbeitszeitgesetzentwurf

Dr. Franz Goerrig, Köln.

In Nr. 2 des „Deutschen Metallarbeiter“ vom 8. Januar d. J. haben wir uns mit den Grundfragen des damaligen vorläufigen Entwurfes eines neuen Arbeitszeitgesetzes beschäftigt. Nachdem dieser Entwurf in der Zwischenzeit Gegenstand zahlreicher Verhandlungen innerhalb des Reichsarbeitsministeriums und mit den beteiligten Kreisen gewesen ist, auch mancherlei Abänderungen erfahren hat, wird er in seiner neuen amtlichen Fassung, wie er zur Zeit dem Reichsrat und Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung und Beschlußfassung vorliegt, in Nr. 22 des Reichsarbeitsblattes vom 31. August d. J. in seinem vollen Wortlaut veröffentlicht.

Im großen und ganzen hält sich auch der jetzige Entwurf an die Grundzüge der bekannten Washingtoner Beschlüsse über die Regelung der Arbeitszeit vom November 1918. Aus den Einzelheiten heben wir folgende wesentliche Punkte hervor:

Nach dem Entwurf soll das Gesetz keine Geltung erlangen für alle Arbeitnehmer aller Berufsweige, sondern nur für die gewerblichen Arbeiter, Werkmeister und Techniker der Betriebe des Gewerbes, Handels und Bergbaues, mit Ausnahme der sonstigen Angestellten, der Heimarbeiter, Hausgehilfen, des Personals der Verkehrsmittel, der Schifffahrt, Schiffferei, der Krankenhäuser und ähnlicher Berufsgruppen. Für diese letzteren Gruppen, insbesondere für Angestellte, Heimarbeiter und Hausgehilfen, sind Sondergesetze geplant.

Für die unter das Gesetz fallenden Arbeitnehmer soll grundsätzlich an dem Prinzip des gesetzlichen Achtstundentages festgehalten werden. Ergänzt wird dieses Prinzip jedoch im Entwurf durch das weitergehende Prinzip der 48-Stundenwoche in der Form, daß bei einer Verkürzung der Arbeitszeit an einigen Tagen der Woche, insbesondere an Sonn- und Feiertagen zur Ausgleichung die Arbeitszeit an den übrigen Wochentagen bis zu neun Stunden täglich und bis zu 48 Stunden in der Woche verlängert werden darf. An die Stelle der 48-Stundenwoche soll in Betrieben, die ihrer Natur nach nicht unterbrochen werden können, und regelmäßig Tage- und Nachtschichten erfordern, die 56stündige Arbeitswoche mit sechssechsstündigen Wechselschichten treten dürfen. Auch darf in Betrieben mit Wechselschichten als Ausgleich für ausfallende Arbeitsstunden an einzelnen Tagen im Rahmen der 48- bzw. 56-Stundengrenze täglich länger als neun Stunden gearbeitet werden.

Besondere Schutzbestimmungen sind für Kinder, Jugendliche und Arbeiterinnen vorgesehen, wobei unter Kindern, Jugendliche unter 14 Jahren, und unter Jugendlichen, Arbeitnehmer unter 18 Jahren zu verstehen sind.

Kinder sollen überhaupt in Gewerbebetrieben nicht mehr beschäftigt werden dürfen. Für Jugendliche und Arbeiterinnen sind neben der Begrenzung der Arbeitszeit auf acht Stunden täglich bzw. 48 oder 56 Stunden wöchentlich bestimmte Mindestruhezzeiten und Mindestpausen vorgesehen, auch sollen sie in den Nachtschichten von 8 bzw. 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens nicht beschäftigt werden dürfen. Von dem Verbot der Nachtarbeit sollen unter gewissen Kautelen neben den Vollarbeitern nur männliche, jugendliche Arbeiter über 16 Jahren in ununterbrochen arbeitenden Stein- und Braunkohlengruben, Eisen- und Stahlwerken, Glashütten, Papier- und Holzdruckfabriken ausgenommen sein.

Arbeiterinnen sollen vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während acht Wochen nicht beschäftigt werden dürfen. Die Wiederbeschäftigung soll erst gestattet sein, wenn nachgewiesen wird, daß seit der Niederkunft mindestens sechs Wochen verstrichen sind. Zum Stillen ihrer Kinder sollen Arbeiterinnen die Arbeitszeit zweimal täglich eine halbe oder einmal täglich eine ganze Stunde unterbrechen dürfen. Alle Arbeiterinnen dürfen nicht in Kokerien, noch bei Bauten aller Art zur Beförderung von Baustoffen oder auf Gerüsten und Leitern und nicht in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben mit Arbeiten unter Tage und über Tage nicht bei der Förderung, beim Transport und der Verladung beschäftigt werden.

Bei jugendlichen Arbeitern, die fortbildungsschulpflichtig sind, darf Arbeitszeit und Unterrichtszeit zusammen eine Zeit von 54 Stunden nicht überschreiten.

Beginn und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen soll, wie es für die meisten Betriebe bereits das Betriebsratsgesetz vorschreibt, von Arbeitgebern und Betriebsvertretung gemeinsam festgesetzt und durch Anschlag bzw. in der Arbeitsordnung genau bekannt gegeben werden. Bei der Beschäftigung von Jugendlichen und Arbeiterinnen sind außerdem im Entwurf bestimmte Anzeige- und Bekanntmachungsbestimmungen zur Kontrolle vorgeschrieben. Die Aufsicht über die Durchführung des Arbeitszeitgesetzes soll den Gewerbe- und Aufsichtsbeamten obliegen mit der Maßgabe, daß sie

möglichst gemeinsam mit der Betriebsvertretung und Betriebsleitung verhandeln sollen. Zur Sicherung der Einhaltung der Gesetzesbestimmungen sind Strafbestimmungen mit Androhung von Geldstrafen bis zu 15 000 M., Haftstrafen bis zu einer Woche und Gefängnisstrafen bis zu sechs Monaten, vorgesehen.

In einem besonderen 4. Abschnitt des Entwurfes sind Ausnahmebestimmungen vorgesehen. So sollen die Arbeitszeitbeschränkungen nicht gelten für Arbeiten, die in Notfällen, insbesondere zur Verhütung erheblicher Störungen und bei nicht vorherzusehenden Unterbrechungen des regelmäßigen Betriebes durch Naturereignisse oder Unglücksfälle unverzüglich vorgenommen werden müssen.

Ausnahmen beschränkteren Umfangs sollen auch bei außergewöhnlicher Häufung der Arbeit, sowie in Gewerben, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis auftritt, oder deren Betrieb seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, oder die in besonderem Maße von der Witterung abhängen bzw. in engem Zusammenhange mit der Landwirtschaft stehen, nach Anhörung der Betriebsvertretung für Einzelbetriebe, nach Anhörung des Bezirkswirtschaftsrates für größere Bezirke und nach Anhörung des Reichswirtschaftsrates für die Bezirke mehrerer Bezirkswirtschaftsräte, vom Reichsarbeitsminister bewilligt werden können.

Für den Reichsarbeitsminister selbst ist endlich noch die Ermächtigung vorgesehen:

1. Bei Arbeiten zur Bewachung der Betriebsanlagen, zur Instandsetzung und Reinigung, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist und von denen die Aufrechterhaltung des vollen Betriebes abhängig ist und auch für die Beaufsichtigung solcher Arbeiten im Verordnungswege, die für den Gesamtbetrieb zulässige Dauer der Arbeitszeit um höchstens zwei Stunden täglich zu verlängern.

2. Unter außergewöhnlichen Verhältnissen, insbesondere zur Ersparung von Brennstoffen eine Verlängerung der Normalarbeitszeit über neun Stunden täglich unter Einhaltung der 48-Stundenwoche zu gestatten.

3. Für Gewerbebezüge, bei denen regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft vorliegt eine Verlängerung oder sonstige Abweichung von den Normalbestimmungen einzuräumen.

4. Für Gewerbebezüge, in denen die Verrichtung von Nachtarbeit zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen dringend erforderlich ist, Ausnahmen von den besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche und Weibliche, insbesondere von dem Verbot der Nachtarbeit zuzulassen und

5. auch andere erleichternde Ausnahmen von den Vorschriften des neuen Gesetzes, für die nächsten drei Jahre zu genehmigen, wenn diese Ausnahmen auf Grund des Allgemeinwohls erforderlich sind.

Die größte Beachtung wird jedoch im Gesetzentwurf der Par. 19 finden müssen. Nach ihm sollen durch Vereinbarungen in allgemeinverbindlichen Tarifverträgen die Gesetzesbestimmungen in Bezug auf die Arbeitszeit so weit außer Kraft gesetzt werden, als Voraussetzungen vorliegen, unter denen auch die Behörden Ausnahmen bewilligen können. Damit ist den Tarifparteien die Möglichkeit eingeräumt, die Arbeitszeitbestimmungen besser den Wirtschaftsbedürfnissen anzupassen als es ein starres Gesetz kann.

Gerade um diesen Par. 19 wird sich voraussichtlich auch der Hauptstreit bei der Gesetzesberatung drehen. Er geht nämlich vielen Interessenten nicht weit genug. Man verlangt eine größere Bewusstheit zu Gunsten der Tarifparteien und des Tarifgedankens. Dieses Verlangen dürfte auch durchaus gerechtfertigt sein. Durch seine Erfüllung wäre den beteiligten Kreisen die Möglichkeit gegeben, schnell und wirtschaftsberücksichtigend Betriebs- und Berufsinteressen zu beachten. Bei der Zugkraft und dem Einflusse der Arbeitnehmervereinigungen in den Tarifgemeinschaften dürften auch kaum noch sozialpolitische oder sozialhygienische Bedenken gegen eine Erweiterung der Ausnahmebestimmungen zu Gunsten des Tarifgedankens und der Tariffreiheit sprechen.

Auf eine Würdigung des neuen Gesetzentwurfes über die Arbeitszeit werden wir noch zurückkommen.

Metallwirtschaftsbund

und Eisenwirtschaftsbund

Von Trudi Brendler.

2. Die Gemeinwirtschaft soll ferner zur Durchführung kommen durch die Regelung der Preise und Verkaufbedingungen für den Absatz im Inland. Die vom E. W. B. festgesetzten Preise sind Höchstpreise mit gesetzlicher Kraft, d. h. sie dürfen keinesfalls überschritten werden. Die Preisregelung setzt erst ein, wenn der Reichswirtschaftsminister es bestimmt. Eine Liste der vom E. W. B. festgesetzten Höchstpreise erschien erstmalig am 1. Juni 1920. Über die praktische Wirksamkeit dieser Bestimmung gehen die Ansichten auseinander; als man zu Beginn dieses Jahres so viel vom Abbau der Preise sprach, behauptete die eine Seite, das fortwährende Neben am Preisabbau genüge schon, um den Käufern Zurückhaltung aufzuerlegen und damit die Erzeugung zu erschweren (so in der Rheinisch-Westf. Zeitung vom 12. Februar d. J.); man forderte deshalb von den Anhängern dieser Meinung die sofortige Auflösung des E. W. B., der infolge der veränderten Marktlage seiner Daseinsberechtigung und Notwendigkeit entbehre.

Von der andern Seite wird zu gleicher Zeit dieser Regelung jede praktische Bedeutung abgesprochen, weil sich die Preise infolge der damaligen Marktlage — geringe Nachfragen und große Erzeugung — allein im Sinne des Allgemeininteresses regeln. Als sich im Frühjahr die Markverhältnisse weiter änderten, waren die Firmen gezwungen, bedeutend unter dem Höchstpreise zu verkaufen (z. B. bei Blechen um 40 Prozent), wenn sie überhaupt Waren absetzen wollten. Die Folge davon war, daß man die Höchstpreise im April ganz aufhob, da man einer Herabsetzung abgeneigt war. Seitdem führt der E. W. B. ein schlafendes Dasein.

3. Schließlich gehört in das Aufgabengebiet des E. W. B. eine gutachtliche Tätigkeit bei der Regelung der Ein- und Ausfuhr. Der Reichswirtschaftsminister kann eine Höchstmenge festsetzen, für die eine Ausfuhr gestattet werden darf; er muß vorher den E. W. B. hören. Die Festsetzung hat zu geschehen unter dem Gesichtspunkt der Deckung des Devisenbedarfs und unter Berücksichtigung eines teilweisen Ausgleichs der erhöhten Gestehungskosten bei der Verwendung ausländischen Erzes. Nach Anhörung des E. W. B. kann der Reichswirtschaftsminister eine Regelung der Einfuhr treffen, die verhindert, daß das billigere Inlandsmaterial im freien Handel als Auslandsmaterial verkauft wird (Par. 13 und 14).

Die Aufsicht über den E. W. B. wird vom Reichswirtschaftsminister ausgeübt. Er ordnet einen oder mehrere Kommissare ab, die zu allen Sitzungen der Organe des E. W. B. einzuladen sind. Ihm steht ferner bei Beschlüssen und Wahlen die seiner Ansicht nach öffentliche Interessen gefährden, ein Einspruchsrecht mit aufschiebender Wirkung zu. Erfolgt zwischen ihm und dem E. W. B. binnen zehn Tagen keine Verständigung, so entscheidet der nach Anhörung des Reichswirtschaftsrates oder seines zuständigen Ausschusses endgültig (Par. 19). In diesem Einspruchsrecht zeigt sich recht deutlich die straffe Regelung von oben herab; es beschneidet die Selbstverwaltung der Eisenwirtschaft in erheblichem Maße. Auch in der Preisregelung des Inlandsbedarfs kommt der Zwangscharakter, der dem E. W. B. eigen ist, unverkennbar zum Ausdruck. Schließlich stehen die möglichen Eigentumsentziehungen, Bestandsaufnahmen und Beschlagnahmen den Methoden der Kriegswirtschaft unabweislich nahe.

(Schluß folgt.)

Berufs- oder Industrieorganisation

II.

Welter schreibt „Der Bergknappe“: „Soll dieser leidige Kampf, der von uns nicht gewünscht wird, jetzt in den Fachorganen weiter ausgekämpft werden? Der Artikel Dubeys läßt darauf schließen, denn er will, wie er sich ausdrückt, auf die Anwürfe des „Bergknappen“ gelegentlich noch einmal zurückkommen.“ — Die Redewendung des „Bergknappen“, daß „dieser leidige Kampf von ihm nicht gewünscht wird, ist gut, aber eitel Demagogie, denn mer anders als der Gewerbeverein hat den Kampf nicht nur in der Fachpresse, sondern sogar in der Tagespresse (siehe 21. August) erneut wieder entfacht? Wie wenig der Gewerbeverein den „leidigen Kampf“ wünscht, hat sein Verhalten bei der Arbeitskammerwahl unverhüllt gezeigt. Nur eine ganz geringe Anzahl kleiner, zehn Sätze umfassender Flugblätter, die er gegen unsere „beiden umfangreichen Flugblätter“ haben verteilen lassen. Wie unschuldig! Gleichgültig meint der „Bergknappe“, wir hätten „nur die ersten acht Sätze dieses Muster-Flugblattchens in unserm Verhandlungsorgan Nr. 34 zitiert, die letzten beiden

Wiederaufbau und Industriefonzentration

Dr. E. v. d. Boom.

uns unbehaglichen Säße aber einfach wegge-
lassen, nämlich daß auf der Liste des Gewerksvereins sechs
Handwerker, Maschinisten und Tagesarbei-
ter, auch an sicherer Stelle berücksichtigt seien und darum die
Liste 1 zu wählen sei. Der „Bergknappe“ mag beruhigt sein,
diese Tatsache war unsern Mitgliedern längst vor der Wahl
in Versammlungen von uns mitgeteilt und ist auch in unserm
„Gewerkschafts-Rundschreiben“ (dem angeblichen zweiten
Flugblatt) genügend gewürdigt worden. — Auf die
Frage des „Bergknappen“, weshalb eine Reihe seiner Ver-
trauensleute die Verteilung des „Flugblattchens“ abgelehnt
haben sollten, können wir antworten, die Verteilung unter-
blieb nicht eventuell deshalb und dort, wo für unsere Liste
nichts getan wurde, sondern aus Unst and s e f u h l haben
eine ganze Reihe Vertrauensleute des Gewerksvereins die
haupt die Empfangnahme abgelehnt und sogar
in Fällen, wo ihnen ganze Stöße ins Haus geschickt wurden,
dieselben verbrannt. — Im übrigen hat der Gewerksverein
nicht nur dies eine „Flugblattchen“ verbreitet, das nebenbei
bemerklich nicht einmal den Namen einer Druckerlei trug (viel-
leicht auch aus Anstandsgefühl), sondern noch weitere, die
ebenfalls polemisch waren, ohne allerdings die Dummheit der
Verwechslung von Arbeits- und Handwerkskammern zu ent-
halten. Dazu kommen zahlreiche Angriffe in der Tagespresse.

Daß der Gewerksverein den „leidigen Kampf nicht wünscht“,
wird nun allerdings noch ganz eigenartig beleuchtet durch die
von ihm „Am August 1921“ herausgegebenen „Mittei-
lungen Nr. 1 für Zechenhandwerker, Maschinisten, Heizer
und Tagesarbeiter“. Diese acht Seiten umfassende Druck-
schrift froht geradezu von unwahren oder entstellten Pole-
miken gegen die „bergbaufremden Fachverbände“ im allge-
meinen, gegen die christl. Berufsverbände im besonderen und
ganz besonders gegen den christlichen Metallarbeiterverband.
Das Nachwerk gehört an den Pranger!

Dann nennt der „Bergknappe“ den in Nr. 35 unsers Or-
gans entfalteten „Nachtrag“ zur Arbeitskammerwahl ein
„Zahlenpiel“ und eine „Spekulation mit einer anderen Ver-
teilungsart“. Es ist aber an der Tatsache nicht zu rütteln, daß
der alte Verband für 15 1/2 Stimmen sein 12. Mandat, und der
Gewerksverein mit 3614 1/2 Stimmen sein 6. Mandat erhalten
hat, während wir mit 2105 nur einen Stellvertreter erhielten.
Wenn wir eine die Minderheiten besser schützende Bestimmung
in der Wahlordnung verlangen, so geschieht das mit gutem
Recht, genau so, wie der Gewerksverein bei Knappheitswahlen
die Anwendung der Verhältniswahl überhaupt verlangt. —
Bezüglich unseres angeblichen „Mandats Hungers“ sei nur be-
merkt, daß wir nach wie vor für die Gleichberechtigung unserer
Mitglieder im Bergbau kämpfen werden, bis sie auf der gan-
zen Linie errungen ist. Diese und keine andere Lehre haben
wir aus dem vergangenen Wahlkampf gezogen.

Zuletzt zitiert der „Bergknappe“ einige Ausführungen des
Organs des Zentralverbandes christl. Holzarbeiter, um dabei
mit seinen Schlussfolgerungen vollständig daneben zu treffen.
Zwischen der Haltung des christlichen Metallarbeiterverban-
des gegenüber den anderen christlichen Berufsverbänden in der
Metallindustrie und der Haltung des Gewerksvereins christl.
Bergarbeiter gegenüber allen anderen christlichen Beru-
fsverbänden im Bergbau besteht nämlich ein wesentlicher
Unterschied. Im Bergbau propagiert die Zentrale des Ge-
werksvereins den Industrieverband und seine unteren Organe
und Funktionäre brauchen nur danach zu handeln. In der
Metallindustrie steht die Zentrale des christlichen Metall-
arbeiterverbandes auf dem Boden der Berufsorganisation
und billigt etwa vorkommende Ueberschreitungen dieses
Grundsatzes unter keinen Umständen, sorgt vielmehr dafür,
daß die in der Metallindustrie in Frage kommenden andern
Berufsverbände zu Tarifverhandlungen hinzugezogen werden,
wie es in der Zentralarbeitsgemeinschaft vereinbart ist. Wenn
wir wirklich noch einige Duzend Holzarbeiter oder Angehörige
anderer Berufe organisiert haben sollten, so kann das meist
nur dort der Fall sein, wo keine Zahlstellen der betreffenden
Verbände bestehen. Sobald solche gebildet werden, steht der
Ueberweisung solcher Kollegen nichts im Wege. Wir würden
aber unserm Bruderverband der Holzarbeiter empfehlen, nicht
unnütze Bormürze zu erheben, sondern uns Mann und Ort zu
nennen, da wir selbst nicht jede Kleinigkeit sehen und ver-
folgen können.

Im übrigen bestreiten wir gegenüber der Behauptung des
„Bergknappen“, daß wir jemals „Bergleute, Zimmerhauer
und Abnehmer“ organisiert haben sollen. Das ist nichts an-
deres als spitzfindige Verleumdung. Wenn ehemalige Metall-
arbeiter als Bergleute Beschäftigung finden oder vorüber-
gehend und zeitweilig in der Metallindustrie tätig gewesene
Bergleute zu ihrem Beruf zurückkehren und sich dann bei ihrer
zuständigen Organisation nicht anmelden, so ist das nicht
unser Schuld, da mögen die Vertrauensleute des Gewerks-
vereins besser anpassen, zumal ein solcher Arbeitswechsel gera-
benutzt wird, sich an der Beitragszahlung überhaupt vorbeizu-
drücken. Umgekehrt haben wir auch schon oft festgestellt, daß
als Metallarbeiter beschäftigte Kollegen, die vorher Berg-
leute oder vorübergehend als solche beschäftigt waren, auch
noch lange mit dem Mitgliedsbuch des Gewerksvereins christl.
Bergarbeiter herumlaufen, bis sie von unsern Ver-
trauensleuten erfaßt wurden. Derartige Fälle können
passieren, ohne daß wir uns darüber anregen. Der Gewerks-
verein selbst handelt allerdings nach anderen Grundätzen.
Kommen da neulich mehrere Mauter von Schacht „Fritz“ des
Köln-Neuesener Bergwerksvereins in Alteneisen zu unserm
Vertrauensmann und wollen in den christlichen Metallar-
beiterverband übertreten, weil der christliche Bauarbeiterver-
band seine Beiträge wieder erhöht hatte. Getreu unserer
Grundätzen lehnte unser Vertrauensmann die Uebertritte
ab, allerdings mit dem Erfolg, daß die betreffenden Mauter
kurz darauf vom Gewerksverein christlicher Bergarbeiter an-
genommen worden sind.

Angehts dieser Uebelstände und der damit verbundenen
Auseinandersetzungen in der Presse und an der Arbeitsstel-
len fragen wir, wohin soll dieser Streit führen, wenn ein Ver-
band mit der Propagierung der Industriefonzentration sich
außerhalb der Grundlage aller anderen dem Gesamtverband
angeschlossenen christlichen Gewerkschaften stellt?

Für die Möglichkeit der Erfüllung der Wiedergut-
machung ist die Frage von ausschlaggebender Bedeutung,
ob wir in der Lage sein werden, durch eine entsprechende or-
ganisatorische Einrichtung der Betriebe die Erzeugung erheb-
lich billiger zu gestalten und damit insbesondere auch auf dem
weiten Weltmarkt noch leistungsfähiger zu werden, als wir
es vor dem Kriege bereits waren. In außerordentlich be-
merkenswerter Weise hat sich darüber einer unserer ersten
Industrieführer, Geheimrat Dr. Duisberg, in den
Verhandlungen der Sozialisierungskommission über die Re-
parationsfragen ausgesprochen. Er bejahte ausdrücklich diese
Frage, und zwar in erster Linie für die ihm nahestehende
chemische Industrie, sodann weiter für die Textil- und Eisen-
(Stahl-) Industrie. Es läßt sich in der Industrie unendlich
viel erreichen, wenn man die Technik auf eine höhere wirt-
schaftliche Basis stellt, und wenn man dann versucht, die Ver-
feinerung soweit als möglich zu treiben. Geheimrat Duis-
berg warnte aber dringend davor, mit Gewalt zu derartiger
Nationalisierung kommen zu wollen; denn mit Ge-
walt sei seiner Meinung nach so etwas nicht durchzuführen.

Als nächsten Weg zu einer Nationalisierung und Ver-
billigung bezeichnete Geheimrat Duisberg den des
horizontalen Zusammenschlusses

zusammengehöriger und zusammenpassender Industrien.
Auf den Zurs „Erzwingen“ eingehend, führte
er dann weiter aus: „Man kann den Zu-
sammenschluß vielleicht bei bestimmten Zweigen der
Industrie erzwingen; aber wenn wir ihn so weit erleichtern,
wie dies nur möglich ist, dann wird damit schon indirekt
ein gewisser Zwang ausgeübt; denn die Privatwirtschaft greift
sich sofort zu, wo irgendwie sich Vorteile bieten. Durch einen sol-
chen horizontalen Zusammenschluß werden aber für die Allge-
meinheit Vorteile wirtschaftlicher Art erzielt, die alles das
übertreffen, was wir bisher durch Nationalisierung oder
Zwangswirtschaft oder dergleichen erreicht zu haben glauben.
Dadurch würden wir auch in die Lage kommen — und jetzt
komme ich auf einen Punkt, den ich für sehr wesentlich halte —
wesentlich billiger zu arbeiten, obgleich uns das nicht immer
hilft. Schon jetzt sind wir auf vielen Gebieten billiger als die
Amerikaner und Engländer. — Was tun diese aber: sie
sperrten uns in diesen Artikeln durch Einfuhrverbote, wie es
auf dem Gebiete der Farbstoffe der Fall ist, aus. Sie be-
haupten einfach, wir dumpen, weil wir durch die Valuta in
der günstigen Lage wären, billiger zu arbeiten. In Wirt-
schaftlichkeit aber ist es im wesentlichen die rationalisierte Wirt-
schaft, die uns günstiger stellt. Das wird heute im Ausland
alles durcheinander geworfen. Die Erfolge der Nationali-
sierung haben an sich mit dumpen nichts zu tun.“

Unsere früheren Gegner werden aber auf die Dauer mit
einer Politik des Einfuhrverbotes die Reparationsfrage erst
recht nicht lösen können. Dann versuchen sie uns systematisch
vom Weltmarkt abzusperrten,

dann machen sie uns einfach reparationsunfähig. Oder
aber sie drücken mit dieser Methode unsere Valuta
noch mehr herab und verleihen ihr dann die Wir-
kung der Exportprämie, die wiederum die Einfuhrver-
schmerzungen illusorisch zu machen droht. Wie man die
Sache daher auch zu drehen und anzufassen sich bemüht, man
kommt an der Tatsache nicht herum, daß nur eine Politik der
Verständigung und Aussprache, niemals aber eine solche der
Absperrung das Reparationsproblem zu lösen vermag. —

Die Bedeutung der Krankentassenwahlen

Bis zum Ende dieses Jahres müssen bei allen Kranken-
tassen die Mitglieder der Ausschüsse und Vorstände neu ge-
wählt werden, da die Amtsdauer der letztmalig gewählten
Arbeitgeber- und Versicherervertreter bei den Organen der
Krankentassen mit Schluß des laufenden Jahres endigt. Das
Reichsarbeitsministerium hat weder einen einseitigen Zeit-
punkt für diese Wahlen festgesetzt noch besondere Richtlinien
erlassen. Auch die gesetzlichen Grundzüge der Krankentassen-
wahlen, wie sie in der Reichsversicherungsordnung festgesetzt
sind, sind im allgemeinen die gleichen geblieben. Das aktive
sowohl als auch das passive Wahlrecht ist nach wie vor an die
Vollendung des 21. Lebensjahres geknüpft. Als bedeutsamste
Aenderung ist zu vermerken, daß nunmehr auch bei den Land-
krankentassen das gleiche Wahlrecht besteht, wie bei den Orts-
krankentassen.

Bei einem Teil der Kassen sind die Wahlen schon vollzogen
worden, bei der Mehrzahl wird in den nächsten Monaten ge-
wählt. Die bisher getätigten Krankentassenwahlen wiesen
mit wenigen Ausnahmen als überaus bemerkenswertes Merkmal
eine sehr geringe Wahlbeteiligung durch die Versicherten auf.
Die mangelnde Interesse der Versicherten beweist, daß
sich die allermeisten Wahlberechtigten der Wichtigkeit der
Krankentassenwahlen gar nicht bewußt sind, daß auch von
den leitenden Kollegen in den Kassen vielfach als
bisher an der Aufklärung der Mitglieder und der Hebung
ihrer Wahlbereitschaft im Bezug auf diese Wahlen getan
werden muß.

Während bei den Berufsgenossenschaften, den Trägern
der Unfallversicherung, die Versicherten in der Verwaltung
gar nichts zu sagen haben, und die Rechte der Versicherten in
den Organen der Träger der Invalidenversicherung, den Ver-
sicherungsanstalten, praktisch von nur geringer Bedeutung
sind, haben die Versicherten bei den Krankentassen eine aus-
schlaggebende Stellung inne. Sie stellen, entsprechend ihrer
Beitragsleistung, zwei Drittel der Mitglieder des Ausschusses
ab Vorstandes der Krankentassen und üben damit auf die
Verwaltung der Kasse wie überhaupt auf die praktische Aus-
führung der Krankenversicherung den stärksten Einfluß aus.

Hinzu kommt noch, daß die Krankentassen-Ausschüs-

sen das nur nebenher! Innerpolitisch oder innenwirt-
schaftlich muß es aber unsere nächste Sorge sein, nun auch
tatsächlich zu einer stärkeren Nationalisierung vermittelt
einer intensiveren horizontalen Gliederung zu gelangen.
Nicht geringe Widerstände sind da in erster Linie bei den
jenigen zu überwinden, die für die Produktionsmittel ver-
fügen, d. i. die Inhaber der Einzelbetriebe. Dem Kenner
der Dinge ist nicht unbekannt, daß man hier von einem Aus-
bau der horizontalen Gliederung befürchtet, Vorarbeit für
eine Sozialisierung zu leisten. Man glaubt damit
die Art an die eigene Selbständigkeit zu legen.

Aber neue Zeiten verlangen neue Mittel und Wege.
Einer unserer bekanntesten Industriepolitiker, Dr. Eschertsky,
erinnert daran, in seinen jüngsten kritischen Studien zur
Reform der Kartelle, daß diese Selbständigkeit, die
man so ängstlich hüten zu müssen glaubt, bisher doch im wei-
testen Umfange nur eine solche von

„Sündlers Gnaden

war“. Der Fabrikant konsumfertigen Massenbedarfs, den wir
hierbei in erster Linie ins Auge fassen müssen, da in den übri-
gen Industrien, namentlich der Produktionsmittel, der neue
Geist bereits lebendiger ist, überleht, so führt er im einzelnen
aus, daß er die Vielseitigkeit seiner Erzeugnisse, die Ansam-
mlung neuer Muster und Typenvariationen nur zum kleinsten Teile
aus eigenem Antrieb auf den Markt geworfen, daß es viel-
mehr der Zwischenhandel war, der ihn hierzu immer wieder
anreizte und dadurch in starker Abhängigkeit erhielt. Es ist
jedemfalls eine Täuschung der öffentlichen Meinung, die jetzt
allmählich zu schwinden beginnt, daß der Konsument der
„cupidus rerum novarum“ sei. Das gilt wohl für die Erzeug-
nisse, bei denen neben dem Verbrauchswert auch eine erheb-
liche Gebrauchsdauer eine Rolle spielt. Für alle Massengüter
des wichtigsten Lebensbedarfs, der sich sehr weit fassen lassen
dürfte — z. B. Wäsche, Berufsausrüstung und Schuhwerk, in er-
heblichem Umfange aber auch Hausrat —, ist der Konsum
durch die Industrie im Schlepptau des Handels irreführt
worden, denn in diesen Kreisen seines Bedarfs kommt es dem
Verbraucher tatsächlich nur auf zwei Faktoren an: Brauchbar-
keit und Preisstellung. „Nur der Handel kann bei solchen
Bedarfsgütern ein Interesse an weitgehender und rasch wech-
selnder Variation haben, weil damit für ihn die Chancen nach
beiden Richtungen wachsen: der Konsum reizt er zu vielfach
unwirtschaftlichen Käufen und dem Erzeuger legt er eine be-
sondere Verschärfung des Wettbewerbs auf, die ihn der Ge-
fahr aussetzt, mit seiner Erzeugung „aus der Mode zu fallen“. Schon
vor dem Weltkriege haben eine ganze Anzahl von Kar-
tellen ohne große Schwierigkeiten hierin Wandel geschaffen.
Jetzt aber zwingen die veränderten Verhältnisse den Konsum wie die
Industrie nachdrücklich zu einer Preisgabe dieses Systems.“ Wir
müssen auf diesem Wege zu einer mehr planmäßigen Wirt-
schaft zu gelangen suchen, indem Wirtschaft nach großen Ge-
sichtspunkten getrieben wird, die von den Bedürfnissen der
Allgemeinheit bestimmt werden und vor denen das rein pri-
vate Interesse zurückzutreten hat. Eine solche Planwirtschaft
läßt sich aber nicht, wie dies seiner Zeit von dem Wirtschafts-
minister Wislizenus selbst beabsichtigt wurde, von Staats wegen
einführen. Sie muß aus der Wirtschaft selbst hervorzunehmen.
Begabte Wirtschaftsführer müssen ihr Hand
in Hand mit den Fachverbänden die Wege be-
reiten.

wahlen die Urwahlen für alle sich auf Grund der R.-V.-O.
ergebenden weiteren Wahlen sind. Die kommenden gesetzlichen
Maßnahmen auf dem Gebiete des Versicherungswesens werden
an diesem Zustand voraussichtlich nichts wesentliches ändern.
Von der Stärke der Vertretung unserer Bewegung in den
Ausschüssen und damit in den Vorständen aller Krankentassen
also der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankentassen,
hängt somit letzten Endes unser Stärkeverhältnis bei den
Vertretungen der Versicherungsbehörden und sogar bei den
Organen der beiden anderen großen Versicherungszweige;
den Landesversicherungsanstalten und den Berufsgenossen-
schaften ab. Folgende Erläuterung beweist dieses: Die voll-
jährigen Kassenmitglieder wählen den Ausschuß, die Mitglie-
der des Ausschusses wählen den Vorstand der Krankentasse.
Die Vorstandsmitglieder aller Krankentassen eines Versiche-
rungsamtsbezirks wählen die Vertreter bei dem Versicherungs-
amt; die Versicherungsamtsvertreter von allen Versicherungs-
ämtern im Bereich eines Oberversicherungsamts wählen die
Beisitzer zu demselben, außerdem wählen sie die Mitglieder
des Ausschusses der Invalidenversicherungs-Anstalt, zu dessen
Bezirk sie gehören und, soweit sie der landwirtschaftlichen Un-
fallversicherung unterliegen auch noch die Versicherungsver-
treter zur Beratung der Unfallverhütungs-Vorschriften der
landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Die Mitglieder der
Ausschüsse der Invalidenversicherungs-Anstalten wählen die
nichtständigen Mitglieder am Reichsversicherungsamt und, wo
noch Landesversicherungsämter bestehen, die nichtständigen
Mitglieder zu denselben. Außerdem wählen die der gewerb-
lichen Unfallversicherung unterstehenden Beisitzer am Ober-
versicherungsamt die Versichertenvertreter zu den Beratungen
der gewerblichen Unfallverhütungs-Vorschriften.

Gerade die Mitarbeit der Versicherten bei den Trägern
der Sozialversicherung und besonders bei den Krankentassen
ist von höchster Bedeutung. Das Verständnis hierfür muß
wieder in viel stärkerem Maße zum Gemeingut der Mit-
glieder unserer Gesamtbewegung werden. Von dem Ausgang
der Krankentassenwahlen hängt nicht nur das Ansehen unserer
Bewegung ab, sondern nach der Stärke des erzielten Ver-
treteranteils richtet sich auch der Grad der Möglichkeit, unsern
Mitgliedern eine soziale Schulungsgelegenheit zu geben, wie
sie sonst nirgendwo geboten werden kann. Dieser Er-
kenntnis zufolge zu handeln, ist das Gebot
der Stunde!

Bekanntmachung

Da die Beiträge immer für die kommende Woche vorausbezahlbar sind, so ist für Sonntag, 25. September der 40. Wochenbeitrag fällig für die Zeit vom 25. September bis 1. Oktober.

Streiks und Lohnbewegungen

Streik in der Edelm- und Unedelmetallindustrie in Schwäbisch Gmünd.

Infolge der über Deutschland hereingebrochenen Teuerungswelle sah sich auch die Arbeiterschaft der Edelm- und Unedelmetallindustrie gezwungen, durch Vermittlung der am Platze bestehenden Organisationen, dem christlichen und dem deutschen Metallarbeiterverband, eine der Zeit entsprechende Forderung ihres Verdienstes dem Arbeitgeberverband Gmünd zu unterbreiten. Daß die Forderung eine besonders gerechte war, ging vor allem aus den zur Zeit in Gmünd bezahlten Löhnen hervor, welche mit einem Durchschnitt von 4.40 M. bis 4.50 die Stunde festgelegt waren, während in der Schwerindustrie in Pforzheim einen Durchschnittsverdienst von 5.50 M. bis 5.60 M. nachgewiesen werden konnte.

Es wurden somit folgende Forderungen eingereicht: 1. Im 25. Lebensjahr und darüber: männlich 1.50 M., weiblich 1 M. — Im 23. und 24. Lebensjahr: männlich 1.20 M., weiblich 0.90 M. — Im 22. Lebensjahr: männlich 1 M., weiblich 0.80 M. — Im 20. und 21. Lebensjahr: männlich 0.80 M., weiblich 0.65 M. — Im 18. und 19. Lebensjahr: männlich 0.65 M., weiblich 0.50 M. — Unter 17 Jahren: männlich 0.50 M., weiblich 0.30 M.

2. Afford-Arbeiter erhalten obige Sätze auf ihre Affordarbeiten zugeschlagen.

3. Die tariflichen Mindestlöhne werden um die in der Ziffer 1 benannten Sätze erhöht.

4. Die Stundenlöhne der Lehrlinge und Lehrlinginnen erfahren folgende Erhöhung: Im 1. und 2. Jahr 0.80 Mark, im 3. und 4. Jahr 0.50 Mark.

Ueber obige Forderungen wurde am 17. August verhandelt und boten die Vertreter des Arbeitgeberverbandes einen Satz von 70 Pfg. abwärts an. Auf dieser Grundlage wurde von den Arbeitnehmern jeder weitere Verhandeln abgelehnt. Als zweiter Vorschlag des Arbeitgeberverbandes wurde nun das Pforzheimer Abkommen als Ausgleich angeboten, welches wie folgt lautet:

Alter:	männlich:	weiblich:
25 Jahre und darüber	0.80 M.	0.60 M.
23 und 24 Jahre	0.70 M.	0.50 M.
21 und 22 Jahre	0.60 M.	0.40 M.
19 und 20 Jahre	0.50 M.	0.35 M.
17 und 18 Jahre	0.35 M.	0.25 M.
Unter 17 Jahren	0.25 M.	0.20 M.

Lehrlinge:	
Im 1. und 2. Lebensjahre	0.15 M.
Im 3. und 4. Lebensjahre	0.30 M.
Im 5. und 6. Lebensjahre	0.45 M.

Die Annahme dieses Angebots hätte aber die gleichen Verhältnisse geschaffen wie früher, ein ganz bedeutendes Zurück hinter den Löhnen Pforzheims, was sich die Gmünder Arbeiterschaft unter keinen Umständen bieten lassen konnte, und gewiß mit Recht, denn die Pforzheimer Fabrikanten müssen tun und lassen trotz höherer Löhne mit den Gmünder Fabrikanten konkurrieren.

Wenn auch wohl anerkannt wird, daß die geographische Lage Gmünds gegenüber Pforzheim manchen Nachteil bietet, so sieht doch unfehlbar fest, daß dort, wo ein guter Wille auch ein gangbarer Weg zu finden ist.

An einem solchen Willen hat es aber bei den Verhandlungen seitens der Arbeitgebervertreter gefehlt, denn mit der ganz bestimmten Erklärung, daß das Angebot Pforzheims das allerweitgehendste sei, über welches unter keinen Umständen hinaus gegangen werden könnte, waren sie es, welche jede weitere Verhandlungsmöglichkeit unmöglich machten. Trotzdem wurde von Seiten des Vertreters des christlichen Metallarbeiterverbandes, Baumhauer, nochmals der Versuch gemacht, um zu verhindern, daß man nicht resultatlos auseinanderginge, indem derselbe den Vorschlag machte, analog Pforzheim auf der Grundlage von 80 Prozent der Forderung zu verhandeln, worauf auch der Vertreter des Deutschen Metallarbeiterverbandes, Biehlmeyer, sich bemühte, durch einen weiteren Vorschlag die Verhandlungsmöglichkeit fortzuführen. Doch das Machtwort war gesprochen: 80 Pfg. für männliche und abwärts bis zu 25 Pfg., 60 Pfg. für weibliche, abwärts bis zu 20 Pfg. Weiter gibt's nichts mehr.

Infolge dieser Stellung durch die Arbeitgeberverhandlungs-kommission wurden die Verhandlungen resultatlos abgebrochen und waren sich die Führer der Arbeitgeberorganisationen von diesem Moment voll und ganz bewußt, daß nun für sie die Lage eine kritische und verantwortungsvolle wurde, weshalb dieselben noch vor Verlassen des Verhandlungsortes die Verantwortung auf sich abwälzen und die Herren Arbeitgeber für alles was da kommen könnte, verantwortlich machten.

Die Verhandlungskommission der beiden Organisationen setzte sich nun sofort zusammen, um zu der neu geschaffenen Situation Stellung zu nehmen. Der Vertreter des christlichen Metallarbeiterverbandes verteilte hier den Standpunkt, daß für ihn der statutarisch festgelegte Weg in Betracht komme, es müßte also sofort der Schlichtungsausschuß angerufen und wenn notwendig, die Kündigung eingereicht werden.

In der folgenden Verammlung beschloß nun die Arbeiterschaft, welche weit mehr als 3000 Köpfe zählte, mit allen gegen 2 Stimmen die Arbeit sofort niederzulegen. Nach stündiger Dauer dieses Streiks während dessen die Verhandlungen eben stets weitergeponnen wurden, kam man zu dem Ergebnis wie folgt:

Nachtrag II

zum Tarifvertrag vom 29. Juni 1920.

Mit Wirkung vom 24. August 1921 erhalten sämtliche in den Betrieben der Mitglieder des Arbeitgeber-Verbands Gmünd beschäftigte Arbeiter, Arbeiterinnen und Lehrlinge folgende weitere Teuerungszulagen.

	Männliche	Weibliche
Im 26. Lebensjahr und älter	0.80 M.	0.60 M. die Stunde
Im 24. und 25. Lebensjahr	0.70 M.	0.50 M. die Stunde
Im 22. und 23. Lebensjahre	0.60 M.	0.50 M. die Stunde
Im 20. und 21. Lebensjahre	0.50 M.	0.35 M. die Stunde
Im 18. und 19. Lebensjahr	0.35	0.25 M. die Stunde
Im 17. Lebensjahr und jünger	0.25 M.	0.20 M. die Stunde
Lehrlinge u. Lehrlinginnen im 1. u. 2. Lehrjahr	0.15 M.	0.10 M. die Stunde
Lehrlinge u. Lehrlinginnen im 3. u. 4. Lehrjahr	0.30 M.	0.20 M. die Stunde

Außerdem werden vom gleichen Tage ab die Leistungszulagen sämtlicher Arbeiter und Arbeiterinnen erhöht wie folgt:

	Männliche	Weibliche
Im 26. Lebensjahr und älter	0.30 M.	0.20 M. die Stunde
Im 24. und 25. Lebensjahr	0.20 M.	0.15 M. die Stunde
Im 22. Lebensjahr und jünger	0.10 M.	0.10 M. die Stunde

Die Affordlöhne nach VII (37ff. 89) des Tarifvertrages erfahren durch die heutige Leistungszulage von 30 Pfg. und abwärts die entsprechende Erhöhung.

Neueintretende haben Anspruch auf die Tariflöhne, nach 4 Wochen auf Leistungszulagen je nach Leistung.

In den Bezirksorten dürfen von den Zulagen dieses Nachtrages keine Abzüge gemacht werden.

Schw. Gmünd, den 24. August 1921.

Mit diesem Resultat steht Schw. Gmünd mit an der Spitze der bis jetzt abgeschlossenen Tarife in Württemberg. Der Streik aber war für die gesamte Arbeiterschaft, vor allem für die christlich organisierte, von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Ein für allemal dürfte nun in Gmünd die Behauptung, als daß die christlich organisierten Arbeiter und ihre Führer ein Hemmschuh wären, wenn es sich darum handelt, die Lage der Arbeiter zu verbessern, aus der Welt geschafft sein. Es steht auch fest, daß kaum ein Streik so geschloffen ruhig, so leicht geführt worden ist, als dieser. Die christlichen Metallarbeiter haben aber auch gelernt. In einer Mitgliederversammlung noch vor Beendigung des Streiks wurde einstimmig bei über tausend Mitgliedern beschlossen, vom Tage ab den statutarischen Beitrag zu erheben.

In dieser Verammlung richtete außer dem Kollegen Baumhauer Kollege Ruhn aus Pforzheim und der anwesende Kollege Bezirksleiter Gengler aus Stuttgart ernste und begeisterte Worte an die Mitglieder.

Für die Mitglieder des christlichen Metallarbeiterverbandes aber gilt es nun für ihren Verband zu agitieren, denn eines steht fest, die Arbeiterschaft hat die Feuerprobe bestanden. Wenn während des ganzen Streiks die Parteipolitik ausgeschaltet blieb, so war dies vor allem dem Führer des christlichen Metallarbeiters zu verdanken, und das allein brachte auch den Erfolg. Deshalb ihr Mitglieder treu zum Verband, sorgtet für die Stärkung desselben, dann habt ihr die Gewähr, daß eure Interessen gewahrt und wenn nötig auch verteidigt werden.

Der Streik hats euch bemerken.

Endwischhafen. Lohnbewegung, Demonstration u. Generalkstreik in der Pfalz. Die Lohnbewegung in der rheinpfälzischen Metallindustrie wurde durch Verbindlichkeitsklärung des Schiedspruches beendet.

Nachdem in der Lohnbewegung in der pfälzischen Metallindustrie die Organisationen sich nicht einigen konnten, wurde am 26. August von einem Schlichtungsausschuß, der von der Regierung der Pfalz einberufen wurde, ein Schiedspruch gefällt. Auf Antrag der Arbeitnehmerorganisationen wurde dieser Schiedspruch, nachdem er vom Industrieellen Verband abgelehnt wurde, vom Demobilisierungskommissar für die Pfalz für verbindlich erklärt. Nach dem verbindlich erklärten Schiedspruch wird den Arbeitern der Pfälzischen Metallindustrie für die Zeit vom 16. August mit 30. September 1921 eine Erhöhung der bisher gewährten Teuerungszulagen pro Stunde gewährt.

Im Alter von 14 — 16 Jahren 10 Pfennig, Im Alter von 16 — 18 Jahren 20 Pfennig, Im Alter von 18 — 21 Jahren 30 Pfennig, über 21 Jahre 60 Pfennig

dazu für Verheiratete eine Haushaltzulage von 20 Pfennig und für jedes Kind eine Kinderzulage von 20 Pfennig pro Stunde. Damit wäre die Lohnbewegung in der Metallindustrie bis Ende Sept. ohne weitere wirtschaftliche Kämpfe beendet. Ab 1. Oktober soll ein neues Lohnabkommen vereinbart werden.

Durch die Ermordung Erzbergers kann es in der Pfalz anlässlich der Demonstrationen zu Ausschreitungen. In Speyer kam es in Regierungsgebäude zu einem Aufruhr auf die Monarchenbibliothek, in Ludwigshafen zu wüsten Ausschreitungen gegen die christlich organisierten Arbeiter, weil sie es abgelehnt haben.

1. als Gewerkschaften sich an einer politischen Demonstration zu beteiligen und
2. weil die Demonstration ohne uns beschlossen wurde und christlich organisierten Arbeiter von den Sozialdemokraten aller Schattierungen sich nicht distanzieren lassen, was sie zu tun und zu lassen haben.

In der Eisenbahnwerkstätte hat man durch brutalen Terror, die Nichtemonstranten, nicht allein christliche, sondern auch frei organisierte, zur Arbeitsüberlegung gezwungen, in der Anilin-fabrik hat man den christlichen Betriebsräten die Freundschaft gelündigt und will im Betriebsrat nicht mehr mit ihnen zusammen arbeiten.

Es muß der christlich organisierten Arbeiterschaft zur Ehre angerechnet werden, daß sie endlich den Mut gefunden hat, auch einmal gegen den Strom zu schwimmen. Durch ihr monnhaftes Auftreten sind mandem Willkür auf der anderen Seite die Augen aufgegangen. Es dämmert allmählich und mit dem Resultat können wir zufrieden sein.

Während bei der Erzbergerdemonstration, die sog. Parteien und Gewerkschaften aller Schattierungen einig waren, liegen sich die feindlichen Brüder heute wegen Durchführung des Generalkstreiks aus Anlaß der Speyerer Vorkommnisse hart einander in den Haaren und bombardieren sich gegenseitig mit den schärfsten Angriffen und Flugblättern.

Nachdem vorhin schon alle nicht sozialdemokratischen Arbeiter lernen, wie notwendig es ist, als Gewerkschaft religiös und politisch neutral zu bleiben, denn nur dadurch kann die Einigkeit im Kampfe und die wirtschaftliche Demokratie und Gleichberechtigung der Arbeiterschaft erfolgreich durchgeführt werden.

Branchenbewegung

Elektromonteur.

In der Fachgruppe der Elektromonteur des christlichen Metallarbeiterverbandes in Offen hielt Prof. Dr. Abt einen Vortrag über „Die chemischen Wirkungen des elektrischen Stromes und ihre Anwendung in der heimischen Technik“. Reines Wasser leitet den Strom nicht, fügt man aber eine Säure oder eine Salzlösung hinzu, so wird das Wasser leitend. Mit dem Eintritt der Stromleitung findet aber eine chemische Zersetzung des Wassers Leiters statt, wobei das Metall oder der Wasserstoff immer an der Kathode abgehoben wird. Dieser Vorgang, „Elektrolyse“ genannt, wurde an einer Reihe von Stoffen gezeigt, die häufig dabei auftretenden chemischen sekundären Prozesse erläutert, und die Elektrolyse durch die Dissoziationstheorie von Clausius-Wehenius erklärt. Hierauf wurde die sich auf die elektrolitischen Gesehe Faradays gründende Strommessung mittels Kupfer- und Amalgamschmelze vorgeführt. Nachdem die chemischen Vorgänge in den galvanischen Elementen, die Erzeugung und Wirkung des Polarisationstromes in denselben, oder bei der Elektrolyse verdünnter Schwefelsäure bei Verwendung dieser Polarisationselemente die Herstellung und Wirkungsweise der Akkumulatoren besprochen. Die Elektrolyse findet in der Technik vielfache Anwendung und zwar 1. in der Galvano-plastik (Herstellung plastischer Abbilder von Gegenständen), 2. zur Reinigung von Metallen (Kupfer, Zinn, Gold, Silber, Aluminium), 4. zur Herstellung wertvollerer chemischer Verbindungen aus weniger wertvollen (Natron, Soda, Bleichlauge, Chlor, Chloralkalium aus Steinalz).

Zum Schluß wurde noch die Herstellung des Ozons durch die stille Entladung hochgespannter Wechselströme, das zum Bleichen, zur Reinigung von Triestwasser usw. dient, erwähnt.

Die Grubenmetallarbeiter im Saargebiet:

Am 21. November ds. Js. sind es drei Jahre seitdem die Franzosen von den Saargruben Besitz genommen. Die früher Arbeiter der Republik Preußen wurden nun Arbeiter der „Grand Nation“ oder „Republik-Francoise“. Wenn ein Teil der Bergarbeiter die bei „Auslösung“ der Revolution im Saargebiet mit an der Spitze gestanden, der neuen Gewalt von Volkshauptbeeren ausstellte und glaubten jetzt breche ein goldenes Zeitalter der Freiheit an, so waren die Grubenmetallarbeiter des christl. Metallarbeiterverbandes vorsichtiger und wie die Folge zeigte, nicht mit Unrecht.

Bis zum „Friedens-Vertrag“ unterstanden die Saargruben dann den französischen Militärbehörden. Die preussische Verwaltung übte nur mehr ein Scheinwesen. Die preussischen Kohlen gingen nicht mehr wie dies früher der Fall nach den natürlichen Absatzgebieten des Saargebietes, nach Süddeutschland, sondern nach Frankreich und von dort zu hohen Preisen nach der Schweiz und Italien. Ungeheure Gewinne wurden damals an den Kohlen gemacht ohne daß die Arbeiterschaft der Saargruben einen entsprechenden Anteil daran gehabt hätte. Aber nicht nur dies, der Industrie des Saargebietes wurden monatelang die notwendigen Kohlen fast ganz vorenthalten und dadurch die Arbeiterschaft der Werke, trotzdem dieselben gemungen waren, für diese Zeit die Löhne zu zahlen schwer gequält, da die Industrie weite Absatzgebiete verlor und schon manche Werken aufbrauchen mußte, die gerade jetzt der Arbeiterschaft gefehlt kämen. Erst nach Aufnahme von 60—80% französischen Kapitals leitens der einzelnen Gesellschaften, d. h. durch die faktische Beherrschung des größten Teiles der Saarindustrie durch französische Konzerne gab es über Kohlen.

Die Löhne der Bergarbeiter des Saargebietes, die in der Vergangenheit infolge einer nicht immer klugen Politik des Bergbaus die denselbe mit Rücksicht auf die Schwerindustrie, führte, hinter denen des rheinisch-westfälischen Gebietes weit zurückstanden, kamen trotz des unerreichten hohen Erlös hier die Kohlen durch die französische Militärverwaltung auch nicht viel höher als im Ruhrrevier. Wohl gelang es der anstrengtesten Arbeit des christl. Metallarbeiterverbandes die Bergarbeiter, Maschinen und Helfer aus dem früher bestanden tiefen Stand herauszuholen. Im Sommer 1920 legte die Bergdirektion den Preis der Kohlen auch für das ganze Saargebiet in Franken fest, dadurch trat eine weitere ungeheure Verteuerung ein, die in ihrer Auswirkung für das Saargebiet und dessen Industrie wahrscheinlich den Zusammenbruch bedeutet.

Bei der Lohnbewegung im Juni-Juli 1920 verlangten die Führer des allen (sozialdemokratischen) Bergarbeiterverbandes die Auszahlung der Bergarbeiterlöhne in Franken. Die Führer des christl. Berg- und Metallarbeiterverbandes wandten sich damals im Auftrage ihrer Mitglieder gegen diese „Reuerung“, weil sie die wirtschaftlichen Gefahren für das ganze Saargebiet rechtzeitig erkannten. Die Bergwerksdirektion glaubte diese Warnungen nicht beachten zu dürfen und führte die Frankenzahlung ab 1. Juli ein. An diesem Tage wurde ein Keil in die Arbeiterschaft des Saargebietes getrieben. Was sich unter der Folgebzeit unter den einzelnen Berufsgruppen abspielte und noch abspielt, kann jeder Arbeiterfreund nur mit den schwersten Besorgnissen für die Zukunft der Arbeiterorganisationen erfüllen. Es scheint als ob in den letzten Wochen die Erkenntnis dieser Gefahren in der Arbeiterschaft dämmere. Bei dieser Lohnbewegung wurden dank des Eingreifens der Führung des christl. Metallarbeiterverbandes im Saargebiet die Verhältnisse der Grubenmetallarbeiter grundlegend geändert. Die bisher auf den einzelnen Inspektionen und Gruben bestehenden, oft sehr groben Lohnunterschiede, wurden beseitigt. Ein einheitliches Lohnsystem wurde für das ganze Saargebiet eingeführt. Die früher bestanden Klassen wurden auf zwei reduziert und der Höchstlohn vom 22. Lebensjahr ab gezahlt. Für Reparaturarbeiten an Sonntagen wurde die Schichtdauer weiter verkürzt. Alles erfolgte, doch ohne den christl. Metallarbeiterverband, der in diesen Fragen führend tätig war, nicht erreicht worden wären. Leider gibt es immer noch eine Menge Grubenmetallarbeiter, welche diese ihnen persönlich kampflos in den Schoß gefallenen Erfolge, als etwas vom „Himmel hoch“ her gekommenes betrachten, und mit konstanter Verbohrtheit der Organisation fern bleiben.

Im übrigen blieben die Grubenmetallarbeiter, ebenso wie die übrigen Bergarbeiter von den sozialen Fortschritten in Deutschland „unberührt“. Kohlen- und Wirtschaftsrat, Betriebsräte usw. bleiben dem Saargebiet von einer „sorgenden“ Regierung erspart. Das Schlichtungs- und Einigungswesen hängt in der Luft und wird von Unternehmern einerseits und den kommunikativen Radau-Beiden des Saargebietes andererseits nach Möglichkeit und mit Erfolg sabotiert.

Nach langen Beratungen zwischen den Arbeiterorganisationen und der französischen Bergverwaltung kam endlich eine neue Arbeitsordnung, anstelle der seit 1912 unrichtig bekannten in Anwendung. Auf Antrag des christl. Metallarbeiterverbandes wurden eine Reihe die Grubenmetallarbeiter berührenden Abschnitte mit verarbeitete und so auch der berechtigten Eigenart dieses Berufes Rechnung getragen. Nach der erfolgten Zustimmung der Vertrauensleute der Sektion erfolgte die Unterschrift durch unsern Verband.

Trotzdem die Lohnbewegungen seitens der Organisationen mit der Bergverwaltung von Fall zu Fall erledigt wurden, bestand bis dato noch kein Tarifvertrag, obgleich dieselben im deutschen Bergbau schon seit längerer Zeit eingeführt sind. Die Organisationen rechnen nun in den letzten Wochen einen Vertragsentwurf ein. Nach Mitteilung der Bergwerksdirektion ist auch diese mit der Ausarbeitung eines Entwurfes beschäftigt, so daß auch hoffentlich im Saarbergbau die Lohnverhältnisse tariflich geregelt werden. Es wäre aber der größte Fehler, wenn nun die Kollegen in Westfalen und Westfalen glaubten, nun sei alles in schönster Ordnung und es wäre an der Zeit, die Gewerkschaftsbeiträge zu sparen. Ein bitteres Erwachen würde in nicht allzuferner Zeit folgen. Im Saargebiet, wo kein Parlament besteht, in dem auch zu gegebener Zeit ein ernstes Wort über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kollegen kann gesprochen werden, ist eine starke Arbeiterorganisation notwendiger wie sonst irgendwo. Möge dies ein jeder Grubenmetallarbeiter berücksichtigen ehe es zu spät. Auf sämtlichen Saargruben darf es kein unorganisierten Grubenmetallarbeiter mehr geben. Für unsere Kollegen erwacht deshalb die unabwendbare Pflicht, den letzten Zeichenmetallarbeiter zur Mitarbeit im christl. Metallarbeiterverband heranzuziehen.

Weich- und hartlöter für Schmelzmaschinen
Mechanikerfabrikanten, Lötlerer für
Düstenhalter, sofort gesucht.

E. Wiemann & Co., S. m. b. H., Kettwig-Ruhr

Franz Müllermann, Niederholthausen 54
Zustellungen-Ruhr Möbel- u. Eisenwarenhandlung
empfiehlt sich in vollständigen
Zimmerarrangements
sowie Einzel-Möbel
ferner in Sofas, Herde u. dergleichen
Teilzahlung gestattet.

Für unsere Betriebsräte

Besondere Fälle von Betriebsunfall

Syndikus Fleischfresser.

Allgemein wird als Betriebsunfall angesehen eine Einwirkung von Betriebsanlagen auf den Körper des in dem Betriebe Beschäftigten, der sich plötzlich ereignet, plötzlich auswirkt und mit dem Betriebe in ursächlichem Zusammenhang steht. So sind z. B. Unfälle, die auf dem Betriebe Beschäftigten während der auf dem Betriebsgrundstück erfolgten Ueberrnachtung zugefallen sind, nicht als Unfälle angesehen, wenn dieses Ueberrnachten außerhalb der Betriebsbetätigung erfolgte, also nicht bei Schichtwechsel und im Betriebsrahmen vorgesehen war. Sondern wenn das Ueberrnachten aus freier Willensentscheidung des Verletzten erfolgte. Ebenso verhält es sich mit Wegen von und zur Betriebsstätte. Die Rechtsprechung legt allerdings hier den Begriff des ursächlichen Zusammenhangs recht weit aus, indem es nämlich auch Unfälle auf Wegen zu Begräbnissen von Arbeitskollegen zu Betriebsunfällen rechnet. Meiner Meinung können auch Gewerkekrankheiten zu Betriebsunfällen werden obgleich der Tatbestand der plötzlichen Einwirkung nie erfüllt ist, ebenso indirekte Folgen solcher.

Die jüngste Rechtsprechung behandelt einige besonders interessante Fälle von Betriebsunfällen, die auf den ersten Blick kaum als solche aufgefaßt werden. Diese Urteile sind auch um deswillen von grundlegender Bedeutung, als sie dem Begriff ursächlicher Zusammenhang eine besonders weite Auslegung gaben. Es mag daher vergönnt sein, in großen Zügen auf sie einzugehen.

1. Infektion als Betriebsunfall. Ein Arbeiter (Steinläger) hatte sich eine Entzündung der linken Hand zugezogen, die sich auf den ganzen Arm erstreckte. An den Folgen der Entzündung ist er schließlich gestorben. In den Entscheidungsgründen des Landesversicherungsamtes ist ausgeführt, daß der Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs zwar ein ganz zwingender sei; das Reichsversicherungsamt hat sich diese Auffassung zu eigen gemacht. Nach der Urteilsbegründung war es in außerordentlich hohem Grade wahrscheinlich, daß die Verletzung mit dem Betriebe zusammenhing und als Betriebsunfall angesehen werden muß. Arbeiter in einem Betriebe der in Betracht kommenden Art sind nach der sicher zutreffenden Ansicht der Begründung Handverletzungen durch das Eindringen von sonstigen oder sonst verunreinigten Stahl- und Steinsplittern in so hohem Grade ausgesetzt, daß es bei Verletzungen geradezu eines Gegenbeweises gegen die Annahme einer Betriebsverletzung mindestens in dem Sinne bedarf, daß die Wahrscheinlichkeit oder doch Möglichkeit einer anderweitigen Ursache der Verletzung nachgewiesen wird.

Die sonach dem gewöhnlichen Empfinden nur sehr lose Beziehung — bis zum Beweise des Gegenteils seitens des Verletzten — des Unfalls zu dem Betriebe, die in der Begründung für den in Frage stehenden Betrieb kann ohne weiteres für alle möglichen Betriebe in Anspruch genommen werden (Schleifmaschinen, Steinbrüche usw.) Es ist an sich wohl auch möglich, daß über diese Entscheidung hinaus auch ganz allgemein, selbst chronisch sich entwickelnde Berufskrankheiten, wie Bleivergiftungen usw. als Betriebsunfall aufzufassen, wenngleich hier allerdings noch die Entwicklung dahin gehen müßte, daß die Möglichkeit in ähnlicher Weise mit ausgelegt oder sogar aus der Rechtsprechung ganz verschwindet.

Die Eignung zur Arbeit

Von Ingenieur W. Hofmann, Frankfurt a. M.

In meinem Aufsatz „Wirtschaftlichkeitsbestrebungen und Arbeiterkraft habe ich unter anderem darauf hingewiesen, daß eine Hauptbedingung zur Erzielung wirtschaftlicher Arbeit, auch im Interesse des Arbeiters, ist, daß der richtige Mann an den rechten Platz gestellt wird. Das ist sehr leicht gesagt, und sieht vor allen Dingen einfach aus. Bisher gab man sich ja auch damit zufrieden, daß man sich auf Arbeitszeugnisse verließ und sich dann höchstens wunderte, wenn ein Arbeiter nicht in dem gewünschten Maße einschlug. Aber auch der Arbeiter selbst glaubte allen an ihn gestellten Anforderungen in Bezug auf seine Arbeit gerecht werden zu können, fand aber doch, daß er vielleicht in einem anderen Arbeitszweige lieber gearbeitet hätte, bzw., daß ihm eine andere Arbeit leichter gefallen wäre und er hätte mehr verdienen können. — Leider kam aber diese Einsicht zu spät, so daß ein „Amfatteln“ nicht mehr in Frage kommen konnte. Gern möchte er natürlich seine Kinder vor dem gleichen Schicksal bewahren, denn er hat an eigenen Leibe gemerkt, wie eine Arbeit, welche nicht voll befriedigt, das Leben verdünnern kann.

Es sind nun neuerdings Bestrebungen im Gange, welche diesem Uebelstand abhelfen sollen, welche sich zur Aufgabe gemacht hat, vor der Berufswahl die jungen Leute auf ihre besonderen Fähigkeiten und Eignung zur Arbeit zu prüfen, um ihnen den einzig richtigen Weg zu zeigen, welcher ihnen ein gutes Vorwärtkommen gewährleisten kann. Doch nicht allein auf die Unternehmung der Eignung der jungen Leute erstreckt sich diese Wissenschaft, sondern auch bereits ausgebildete Arbeiter sollen in dem bereits erwähnten Beruf der Arbeit zugeführt werden, welche für sie und ihre Tätigkeit in Frage kommen kann, und welche ihnen höhere Verdienstmöglichkeiten sichert, als die vielleicht bisher ausgeführte Arbeit. Bei diesen Prüfungen sind so viele Faktoren zu berücksichtigen, daß hier bei dem beschränkten Raum nur ein Ueberblick gegeben werden kann. Wer sich weiter für diese Wissenschaft interessiert, der sei auf die umfangreiche Literatur auf diesem Gebiete hingewiesen, so bringt z. B. das Buch „Psychotechnik und

Taylor'system“ von Betriebsingenieur R. A. Tramm in übersichtlicher Weise entsprechende Aufschlüsse.

Zur Vornahme der „Eignungs-Prüfungen“, sind eine Reihe Apparate erdacht worden, welche die feinsten Regungen des Menschen festlegen, und zwar so festlegen, daß der Prüfling sich an Hand von Aufzeichnungen selbst ein Urteil bilden kann über das, was er auf dem erstrebten Gebiete leistet, und darüber, ob er sich vorteilhaft einer anderen zuwendet. Hauptbedingung bei diesen Prüfungen ist, daß sie im Einverständnis mit dem Prüfling vorgenommen werden, so daß derselbe überhaupt weiß, was gespielt wird.

Es wird vielen bekannt sein, daß sich bei der Eisenbahn die Prüfungen für Lokomotivführer nicht allein auf Farben-erkennnis erstrecken, welche das Erkennen der Signale gewährleisten soll, sondern auch die Entschlußfähigkeit unvorhergesehenen Ereignissen gegenüber wird geprüft. Es geschieht dies auf die Art, daß ein Führerstand gebaut wurde, welcher mit allen bei der Lokomotive zum Fahren nötigen Hebeln, wie Regulator, Steuerhebel usw. versehen ist. Der Führer hat durch das Fenster Ausblick auf eine weiße Leinwand, an welcher ein Film vorbeizieht, so daß der Führer glauben kann, auf der Fahrt zu sein. Auf dem Film rollen alle erdenklichen Hindernisse vorbei, wie z. B. ein Uebergang, bei welchem die Schranke nicht geschlossen ist, und über welchen gerade ein Auto zu fahren beabsichtigt. Es heißt nun für den Führer, kurz entschlossen zu sein, den Zug durch entsprechende Handgriffe schnell zum Stehen zu bringen, um Unheil zu verhüten. Durch geeignete Apparate wird die Zeit auf Bruchteile von Sekunden genau registriert, welche der Führer brauchte, um den Entschluß zu fassen, den Zug zum Stehen zu bringen, und weiter, wie lange es dauerte, bis die hierzu erforderlichen Handgriffe ausgeführt wurden. Bei Vergleich der Resultate von verschiedenen Prüfungen wird sich bald herausstellen, wer sich besonders gut für diesen Beruf eignet, um einen derart verantwortungreichen Posten anzufüllen.

Die Prüfungen sind in diesem Falle besonders wichtig, handelt es sich doch um Menschenleben. Ähnlichen Prüfungen werden die Straßenbahnschaffner unterzogen, alle Gefahren der Straße treten ihnen bei denselben entgegen; durch plötzlich auftauchende Säulen, Knallsignale und was alles noch mehr werden die Straßenbahner auf Herz und Nieren geprüft. Die hier genannten Prüfungen tragen weniger dazu bei, die von den Prüflingen auszuführenden Arbeiten durch Zusammenlegung von Bewegungen oder andere Maßnahmen wirtschaftlicher zu gestalten, als vielmehr dazu, daß nur Leute ausgewählt werden, welche zufolge ihrer besonderen Eigenschaften die Gewähr bieten, in besonnener und ruhiger Weise allen Zwischenfällen gewachsen zu sein. Ähnliche Prüfungen dürften sich auch für die Maschinenisten von Fördermaschinen, für Aufzugführer und alle solche Leute empfehlen, welchen durch ihren Beruf Menschenleben anvertraut sind. Es ist wohl anzunehmen, daß die Sicherheitsvorrichtungen an Maschinen richtig arbeiten, bei allen Probeversuchen haben sie einwandfrei funktioniert, und doch zeigt die Praxis, daß sie gerade im Gefahrfalle versagen. Und hier kann nur äußerste Umsicht, welche nicht angeleert sein kann, sondern eine angeborene menschliche Eigenschaft ist, unübersehbares Unheil verhüten.

Für die Arbeiter, welche in der Industrie beschäftigt sind, kommen wieder andere Prüfungen in Frage, die in der Hauptsache dahin zielen, Gesichts- und Gefühlsinn zu prüfen, sowie die Art der Bewegungen festzustellen.

Rundschau

Kann der Arbeiterrat auch die Befugnisse eines Betriebsrats ausüben?

Auf Grund des Paragraphen 93 und 103 hat der Gewerberat für den unteren Kreis Solingen in Opladen, Herr Dr. Hantelmann, auf Antrag des Betriebsrates, eine Entscheidung getroffen, die scharf im Sinne des B. A. G. gefallen ist. Schon die Tatsache, daß der Gewerberat eine solche Entscheidung fällen mußte, zeigt, wie die juristischen Fiktionen der B. A. G. das zu machen suchen, was scharf nicht den Arbeitnehmern zum Nutzen ist.

Bei der Firma Th. Wuppermann in Schleifsch-Mansfort hatten die Angestellten bei der Wahl zum Betriebsrat keine Vorschlagsliste eingereicht und waren auch nicht zu bewegen gewesen noch nachträglich sich an der Wahl zu beteiligen. Die Firma weigerte sich nun den gewählten Arbeiterrat als Betriebsrat anzuerkennen, sondern diesem nur die Befugnisse eines Arbeiterrats zuzuschreiben. Dadurch, daß das Werk nach Ansicht des Juristen keinen Betriebsrat hatte, brauchte es nicht die dem Betriebsrat gegenüber zu gewährenden Einlagen in Bücher, Sitzungen zu gestatten und auch was wesentlich ist, nicht in den Ausschlußrat einen Arbeitervertreter zu nehmen. Dann hatte die Werkleitung nach der Neuwahl, weil es in ihrem besonderen Interesse gelegen war, den neuen Arbeiterrat ohne das dieser sich konstituiert hatte, zu Sitzungen eingeladen. Den bisherigen Betriebsrat einfach beiseite geschoben. Zu der ersten Frage lautet die Entscheidung wie folgt:

Aus der neuen Betriebsratswahl, an der sich die Angestellten der Firma absichtlich nicht beteiligt haben, ist jetzt ein Betriebsrat hervorgegangen.

Begründung:

Das B. A. G. enthält nirgends einen Zwang für irgend einen Arbeitnehmer oder irgend eine Arbeitnehmergruppe, Vorschlagslisten einzureichen, oder, wenn solche eingereicht sind, sich an der Wahl zu beteiligen. Die nur von der Arbeitergruppe gewählten Arbeitervertreter bilden den Betriebsrat, welcher die vollen Befugnisse hat, die das B. A. G. einem Betriebsrat beilegt. Denn gemäß Paragraph 6 des B. A. G. gehen aus der Wahl zunächst Betriebsräte hervor, aus denen dann erst die Gruppenvertretungen zu errichten sind, als Richter gewählte Arbeitervertreter bilden den Betriebsrat, der in Gemeinschaft mit dem gemäß Paragraph 15 Abs. 2, des B. A. G. hinzugewählten Ergänzungsmittglied, dann den Arbeiterrat bildet, welcher nur die

dem Arbeiterrat zustehende Rechte hat. (Paragraph 78, B. A. G.). Dieser Arbeiterrat nimmt natürlich nur die besonderen Interessen der Arbeiter wahr (Paragraph 6). Die Angestelltenchaft, die von dem Recht eine Betriebsvertretung zu wählen keinen Gebrauch machte, bleibt ohne Vertretung, wird aber im übrigen, d. h. in der Wahrnehmung der Angelegenheiten und Interessen gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen durch den nur aus Arbeitern bestehenden Betriebsrat vertreten. Diese Auffassung vertritt auch der Reichsarbeitsminister in seinem im Reichsarbeitsblatt Nr. 7, Seite 249 unter Nr. 184 abgedrucktem Bescheid vom 29. 4. 1920.

Entscheidung zu 2. Gemäß Paragraph 43, des B. A. G. bleiben falls eine Neuwahl des gesamten Betriebsrats notwendig ist, die Mitglieder des alten Betriebsrates solange im Amte, bis der neue gebildet ist. Der neue Betriebsrat ist erst dann gebildet, wenn er sich konstituiert hat.

Begründung:

Der Paragraph 43 des B. A. G. gilt nicht allein für eine auf Grund der Paragraphen 41 und 42 erforderliche Neuwahl des Betriebsrates, wie die Firma irrtümlich aus der Stellung des Paragraphen 43 unmittelbar hinter den Paragraphen 41 und 42 schließen zu dürfen glaubt, sondern auch für die Neuwahl nach Ablauf der Wahlperiode. (18, Abs. 1, B. A. G.) Der Betriebsrat ist erst dann gebildet, wenn er sich konstituiert hat, eine Ansicht, die auch den bei anderen Wahlen zu öffentlichen Körperchaften entspricht und auf der Erwägung beruht, daß es nicht darauf ankommt, wann die Gewählten in der Lage waren, ihre Aufgaben zu übernehmen, sondern darauf, wenn sie sie tatsächlich übernommen haben (Vergl. hiermit die verschiedenen Kommentare zum B. A. G.).

R. Hg. Opladen.

Betriebsratstag im unteren Kreise Solingen.

Im ersten Jahre der Betriebsräte hielten wir im unteren Kreise Solingen eine Reihe von Unterrichtskursen ab, die leider, muß es gesagt werden, manchmal sehr viel an Beachtung zu wünschen übrig ließen. Man half sich so schlecht und recht hindurch, ob dabei die Interessen der Arbeitkollegen und die Interessen der Organisation Schaden litten, kümmerte weniger. Die Bequemlichkeit hatte aber seinen Stolz bekommen und das war manchen Betriebsratsmitgliedern anheimelnd immer die Hauptsache. In diesem Jahre griffen wir gleich, nachdem die allgemeinen Wahlen vorüber waren, zu einer Betriebsratstagung, die der Schulung der Räte dienen sollte. Aber auch diesmal fehlten, trotz der intensiven Vorbereitung rund 50 Prozent der gewählten Betriebs- und Arbeiterratsmitglieder, während viele Vorstandsmitglieder und Vertrauensleute an der Tagung aus reinem Interesse für ihre Weiterbildung teilnahmen. Ebenso hatten sich einige Kollegen der anderen Kreise Verbände eingefunden, denen wir gerne Gastrecht gaben. Kollege Schlimmer, als Bezirksleiter, eröffnete die Tagung mit einem Begrüßungswort und erteilte dem Kollegen Hebborn aus Solingen das Wort zu einem Vortrage über das B. A. G. Das B. A. G. ist von sehr vielen Arbeitern als nicht weitgehend genug verurteilt worden. Es ist nicht zu bestreiten, daß das Gesetz noch seine Fehler hat. Meistens liegt es aber an den Arbeitern selbst, weil sie nicht das aus dem Gesetze herauszuholen können, was es der Arbeiterkraft bietet. Die Kenntnisse fehlen den Arbeitern und bei der schwierigen Lage des Arbeiterrechts ist es ja teilweise verständlich, daß das eine oder andere übersehen wird. Zweifel wird aber aufgeworfen, daß wir als Arbeitnehmer für das Gebieten der Wirtschaft mitverantwortlich sind. Vor dem Krieg fehlten wir die Verantwortung für die Wirtschaft in den Betrieben ab, weil wir auf den Gang der wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebs gar keinen Einfluß hatten. Man betrachte uns als Ware, was zwar nicht immer der Fall war, in sehr vielen Fällen aber immer so war. Jetzt aber wo man uns als gleichwertiger Faktor im wirtschaftlichen und politischen Leben anerkennt, darf unsere Arbeit in den Betrieben nicht nur im Kritischen bestehen, sondern wir müssen auch zeigen, daß wir es besser zu machen gewillt sind und in der Lage sind. Das B. A. G. ist für die Betriebsräte ein wichtiger richtungsgebender Faktor, nach dem sich zu richten nur die können, die das Gesetz kennen. Neben den Kenntnissen über die gesetzlichen Bestimmungen muß sich das B. A. G. auch in rein tatsächlichen Fragen den nötigen Schluß anzuzeigen suchen. Nicht minder wichtig scheint es, bei der Belegung nicht Hoffnungen durch das B. A. G. zu erwecken die nicht erfüllt werden können. Auffklärung im Betriebe durch die Betriebsräte, eventl. im Beistand eines Organisationsvertreters, ist die beste Stütze für die Betriebsratsmitglieder. In einer ganzen Reihe gesetzlicher Bestimmungen zeigte der Redner, wie man aus dem Gesetz doch noch soviel für die Arbeiter herauszuholen kann. Längere Zeit verweilte Redner beim Paragraph 66, der richtig ausgelegt und behandelt, vieles neue für die Betriebsräte bietet. Mehr als 2 Stunden brauchte man zur Aussprache über den so interessanten Vortrag. Ein Beweis, wie nötig unsere Betriebsräte die Schulung haben, nicht immer wollen sie es aber selbst einsehen. Kollege Schlimmer, der wiederholt mit in die Debatte eingegriffen hatte, sprach dann über die Betriebsräte und die Gewerkschaften. Wie war es vor dem Kriege, mit unserer Vertretung? Kurz gefaßt, schlecht! Das Koalitionsrecht fehlte. Im Kriege selbst waren wir teilweise ganz ohne richtige Vertretung. Es ging rückwärts. Auffällig erscheint es uns heute, daß am Vorabend des Hilfsdienstgesetzes die Zahl der organisierten Arbeiter wuchs. Die Arbeiterkraft erkennt, daß sie durch das Hilfsdienstgesetz und den Schlichtungsausschuß nicht mehr vertretungslos ist. Nach dem Kriege das B. A. G. Nach rechts und links hat es seine Feinde gefunden. Rechts wollte man die Arbeiterkraft wie früher dirigieren und links handelte man wie bei der sozialen Gesetzgebung, die man bekämpfte und später alles verwarf, seinen Demagogischen Stellung zu sichern. Wie oft haben wir erleben müssen, daß gerade die sozialistischen Machter es waren, die, wenn sie später verantwortliche Stellen besetzten, ganz das Gegenteil von dem taten, was sie bisher ihren Kandidaten versprochen hatten. Haben wir nicht den sozialistischen Reichsarbeitsminister (Schilde) gehabt, der den gelben Bänderbund in Berlin als verhandlungsunfähig bezeichnete und dadurch der gesamten Arbeiterkraft die Gelben mit auf den Weg gab? Können wir uns heute Betriebsräte ohne die Gewerkschaften denken? Nein! Hat ein Betriebsrat einmal ohne Beistand der Gewerkschaftenvertreter etwas herausgeholt, so hatte der B. A. G. stets und in allen Fällen das Material von der Gewerkschaft geliefert. Der Gemeinschaftsgebanke der im B. A. G. so deutlich zum Ausdruck kommt, muß von uns gepflegt werden. Es darf nicht nur gefordert werden, sondern wir müssen uns auch befähigen, unsere Kräfte mit in den Dienst zu stellen. Unsere Arbeiterbewegung steht und fällt mit der Stärkung des christl. Gedankens im gesamten Volke, der einerseits die Volksauslösung von ehemals unmöglich macht und andererseits den Klassenkampf und Haggedanken zu Grabe tragen läßt. Zwar wird von der Sozialdemokratie diesem Gedanken wiederholentlich und die da geübten Taten beweisen ja auch noch, daß man vom materialistischen Geiste nicht weichen will. Wenn aber der Klassenkampf von oben, der ebendies keine Kreise zog und dem großen Brandstifter gebraucht wurden, verschwinden soll, muß er auch unten sein Ende finden.

Den Rednern wurde starker Beifall spendet. Kollege Hennig, warf dann noch einen kleinen Rückblick auf die Arbeit des Tages und gab Kenntnis von den von der Verwaltung unternommenen Schritten bei Klagen und Beschwerden der Betriebsräte beim Reichsarbeitsminister. Möge diese Tagung ein Segen bedeuten für unsere Betriebsräte zum Vorteile der Arbeiterkraft und der Organisation.